



Abs.: Land Wien – Finanzwesen; Ebendorferstraße 2, 1010 Wien

Freiwillige Feuerwehr Breitenlee
Freiwillige Feuerwehr Süßenbrunn
Wiener Landesfeuerwehrverband – Katastrophenhilfsdienst
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs – Landesverband Wien
Österreichischer Bergrettungsdienst – Landesorganisation
Niederösterreich/Wien
Grünes Kreuz – Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige
GmbH
Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich – Bereich Wien
Malteser-Hospitaldienst Austria – Bereich Wien
Österreichische Rettungshundebrigade – Landesgruppe Wien
Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Wien
Sozial Medizinischer Dienst Österreich
Österreichische Wasserrettung – Landesverband Wien
Österreichischer Versuchssenderverband – Landesverband Wien

Amt der Wiener
Landesregierung | MA 5
Ebendorferstraße 2
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 86415
Fax +43 1 4000 99 86510
post@ma05.wien.gv.at
[wien.gv.at/finanzen](https://www.wien.gv.at/finanzen)

MA 5 – 652037-2019-56

Wien, 19.03.2020

Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus
„SARS-CoV-2“; **Vorliegen eines Großschadensereignisses**;
Möglichkeit der Entgeltfortzahlung nach
Katastrophenfondsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wurde klargestellt, dass die „Coronavirus-Krise“ grundsätzlich als Großschadensereignis im Sinne des § 3 Z 3 lit b des Katastrophenfondsgesetzes zu betrachten ist.

Daher können die betroffenen Dienstgeber/innen für vorgenommene Entgeltfortzahlungen eine pauschale Abgeltung von **200 Euro pro Arbeitstag und Dienstnehmer/in** beim Land Wien beantragen, soweit

1. ihre Dienstnehmer/innen **als freiwillige Einsatzkräfte** notwendig im Einsatz waren;
2. der Einsatz **im Land Wien** stattgefunden hat;
3. die **Tätigkeit der Einsatzkraft in direktem und ausschließlichem Zusammenhang** mit der Bekämpfung bzw. Eindämmung des Coronavirus stand **und**
4. die **übrigen Voraussetzungen** vorliegen.

Diese übrigen Voraussetzungen können der beiliegenden Richtlinie des Landes Wien sowie dem Infoblatt entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land Wien bei der Prüfung der Voraussetzungen an die inhaltlichen Vorgaben des Bundes gebunden ist, weil das Land Wien hier nur in Vorleistung für den Bund tritt und im Verhältnis Bund-Land der Kostenersatz nach den Vorgaben der Bundesrichtlinie abgewickelt wird.

Anträge sind ausschließlich per Email (post@ma05.wien.gv.at) unter Verwendung des beiliegenden Formulars (inkl. Antragsbeilagen) an das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, zu richten. Die Antragstellung hat bis zum Ende des Quartals, das auf die Beendigung des Großschadensereignisses folgt, zu erfolgen.

Mag. Leitner
Telefon +43 1 4000 86438

Mit freundlichen Grüßen
Der Finanzdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Griebler, MBA

Beilagen:

1. Richtlinie des Landes Wien für die Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an DienstgeberInnen
2. Infoblatt zur Entgeltfortzahlung nach KatFG
3. Antragsformular auf Abgeltung für an Einsatzkräfte geleistete Entgeltfortzahlungen inklusive zwei Antragsbeilagen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

RICHTLINIE DES LANDES WIEN
für die Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber

1) Allgemeines

Am 02.07.2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. bei einem Bergrettungseinsatz an der Dienstleistung verhindert sind. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, dass die Länder jene Kosten aus dem Katastrophenfonds refundiert bekommen, die ihnen entstehen, wenn sie Dienstgeberinnen und Dienstgeber für den durch den Wegfall dieser Arbeitskraft entstandenen Verlust entschädigen. Die Refundierung wurde in § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt. Die Richtlinie des Bundes zur Zuschussregelung des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz enthält die Vorgaben für die Abwicklung durch die Länder.

Mit der gegenständlichen Richtlinie schafft das Land Wien somit eine Grundlage dafür, dass Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die bei ihnen beschäftigte Einsatzkräfte bei Großschadensereignissen bzw. Bergrettungseinsätzen unter Fortzahlung des Entgeltes von der Dienstleistung befreien, eine Förderung erhalten können.

2) Voraussetzungen

- a) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss dem Angestelltengesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Landarbeitsgesetz sowie dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen.
- b) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss Mitglied einer anerkannten Einsatzorganisation sein.
- c) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer darf nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder einem Unternehmen im überwiegenden Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

- d) Der Einsatz muss infolge eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes von mindestens 8 Stunden im Sinne des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetzes erfolgt sein. Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest 8 Stunden mehr als 100 Personen notwendig in Einsatz sind.
- e) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss zumindest 8 Stunden durchgehend eingesetzt gewesen sein.
- f) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss für den abzugeltenden Tag im Ausmaß des ganzen Arbeitstages nach der vorgesehenen Normalarbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt sein.

3) Höhe der Abgeltung

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher/m Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und Tag.

4) Antragstellung

- a) Die Antragstellung erfolgt durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber an das Amt der Wiener Landesregierung, wenn der Einsatz im Land Wien stattgefunden hat.
- b) Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Quartals ab Ende des Ereignisses einlangen.
- c) Der Antrag hat mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Beilagen) zu beinhalten.

5) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf das bekannt gegebene Konto nach Vorliegen sämtlicher Nachweise und positiver Beurteilung.

6) Kontrolle

Das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, behält sich vor, jederzeit stichprobenweise Überprüfungen der Antragsvoraussetzungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erfolgte Auszahlungen werden rückgefordert. Gleiches gilt bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Abgeltung.

7) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft und ist erstmals auf Großschadenserignisse bzw. Bergrettungseinsätze ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Anhang

Vom Land Wien anerkannte Einsatzorganisationen iSd § 3 Z 3 lit. b KatFG 1996

Freiwillige Feuerwehr Breitenlee

Freiwillige Feuerwehr Süßenbrunn

Wiener Landesfeuerwehrverband – Katastrophenhilfsdienst

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs – Landesverband Wien

Österreichischer Bergrettungsdienst – Landesorganisation Niederösterreich/Wien

Grünes Kreuz – Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich – Bereich Wien

Malteser-Hospitaldienst Austria – Bereich Wien

Österreichische Rettungshundebrigade – Landesgruppe Wien

Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Wien

Sozial Medizinischer Dienst Österreich

Österreichische Wasserrettung – Landesverband Wien

Österreichischer Versuchssenderverband – Landesverband Wien

Infoblatt

zur Abgeltung von geleisteten Entgeltfortzahlungen
während Großschadensereignissen

Dienstgeberinnen und Dienstgeber können unter den unten beschriebenen Voraussetzungen für an ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer während Großschadensereignissen (oder Bergrettungseinsätzen) geleistete Entgeltfortzahlungen eine Abgeltung beim Land Wien beantragen.

Diese Abgeltung beträgt pauschal EUR 200,- pro im Einsatz befindlicher Dienstnehmerin bzw. befindlichem Dienstnehmer und Tag. Der Antrag ist gebührenfrei.

Dazu ist das beiliegende Antragsformular sowie die Antragsbeilage 1 auszufüllen und über die betroffenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer eine Bestätigung der jeweiligen freiwilligen Einsatzorganisation über deren Mitgliedschaft und Einsatzzeiten (Antragsbeilage 2) einzuholen und beizulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dienstgeberinnen und Dienstgeber einen zusammengefassten Antrag für ein Großschadensereignis stellen können, der sämtliche ihrer dabei (auch an mehreren Tagen) eingesetzten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer umfasst. (Wobei natürlich für jede Einsatzkraft trotzdem eine gesonderte Antragsbeilage 2 beizubringen ist.)

Voraussetzungen für die Abgeltung

1. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss **freiwilliges Mitglied einer anerkannten Einsatzorganisation** im Sinne des § 3 Z 3 lit. b KatFG 1996 sein. Im Land Wien sind das folgende Organisationen:

- Freiwillige Feuerwehr Breitenlee
- Freiwillige Feuerwehr Süßenbrunn
- Wiener Landesfeuerwehrverband – Katastrophenhilfsdienst
- Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs – Landesverband Wien
- Österreichischer Bergrettungsdienst – Landesorganisation Niederösterreich/Wien
- Grünes Kreuz – Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
- Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich – Bereich Wien
- Malteser-Hospitaldienst Austria – Bereich Wien
- Österreichische Rettungshundebrigade – Landesgruppe Wien
- Österreichisches Rotes Kreuz – Landesverband Wien
- Sozial Medizinischer Dienst Österreich
- Österreichische Wasserrettung – Landesverband Wien
- Österreichischer Versuchssenderverband – Landesverband Wien

2. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss **dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen** (und zwar entweder dem Angestelltengesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Landarbeitsgesetz).
3. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer darf **nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft** (Bund, Land, Gemeinde), einem Unternehmen im überwiegenden Eigentum einer Gebietskörperschaft (inklusive aller Tochtergesellschaften etc.) oder analog zu betrachtenden Einrichtungen (etwa öffentliche Universitäten, Stiftungen und Fonds) stehen.
4. Der jeweilige Einsatz der freiwilligen Einsatzkraft muss **im Land Wien** stattgefunden haben.
5. Der Einsatz muss infolge eines **Großschadensereignisses mit einer Dauer von mindestens acht Stunden** (oder eines Bergrettungseinsatzes) im Sinne des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetzes erfolgt sein.

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, die kausal auf **einen Naturvorgang oder ein singuläres Schadensereignis** zurückzuführen ist. (Diesbezüglich hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend bereits klargestellt, dass die „Coronavirus-Krise“ bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als ein Großschadensereignis zu betrachten ist!)

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Großschadensereignisses ist, dass während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden **permanent mehr als 100 Personen notwendig in Einsatz** sind.

Zu diesen 100 Personen sind auch im Einsatz befindliche Mitglieder der Berufsrettung, der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Österreichischen Bundesheeres sowie sonstige freiwillige Helferinnen und Helfer mit einem „Organisationshintergrund“ (z.B. Mitglieder des „Team Österreich“) hinzuzuzählen.

6. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss **zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt** gewesen sein. Dabei muss die Tätigkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers als Einsatzkraft in direktem und ausschließlichem Zusammenhang mit dem Großschadensereignis gestanden sein.
Umfasst von diesen „durchgehenden“ acht Stunden sind Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Der Einsatz gilt daher erst als beendet, wenn die Ausrückebereitschaft für einen neuerlichen Einsatz wiederhergestellt ist.
Auch Zeiten der notwendigen Erholung nach dem Einsatz sowie erforderliche Pausen, die ein- satztechnisch begründet sind oder der Erholung der Einsatzkraft dienen, können berücksichtigt werden.
7. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber für den abzugeltenden Tag **im Ausmaß des ganzen Arbeitstages** nach der vorgesehenen Normalarbeitszeit (nach der Arbeitszeiteinteilung in zB einem Dienstplan oder Schichtplan) **unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt** worden sein (vgl. dazu etwa § 1154b Abs 6 ABGB).

Die Entgeltfortzahlung setzt damit eine Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung voraus; diese Vereinbarung kann auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme an einem Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch konkludent durch bloße Fortzahlung des Entgelts erfolgen.

Hinsichtlich **überlassener Arbeitskräfte** hat die Überlasserin bzw. der Überlasser den Antrag zu stellen. Die Vereinbarung für eine Dienstfreistellung ist allerdings mit der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten zu treffen.

8. Der (gesammelte) Antrag muss **bis zum Ende des Quartals, das auf die Beendigung des Großschadensereignisses folgt**, beim Amt der Wiener Landesregierung, **Magistratsabteilung 5**, einlangen.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

1. Antragsformular
2. Antragsbeilage 1 - Angaben zum Großschadensereignis/Bergrettungseinsatz:
Art und Ort des Einsatzes sowie Angaben zu den eingesetzten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.
3. Antragsbeilage 2 - Bestätigung der Einsatzorganisation:
Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes, Bestätigung über Lage und Dauer des Einsatzes, sowie über die Mitgliedschaft der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers bei der Einsatzorganisation.

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 5
per E-Mail: post@ma05.wien.gv.at

Antrag auf Abgeltung für an freiwillige Einsatzkräfte geleistete Entgeltfortzahlungen

Mit diesem Formular können Dienstgeberinnen und Dienstgeber die pauschalierten Abgeltungen für vorgenommene Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, während eines konkreten Großschadensereignisses (oder eines Bergrettungseinsatzes) gemäß § 3 Z 3 lit b KatFG, als Förderung zusammengefasst beantragen.

1. Angaben zur Förderwerberin bzw. zum Förderwerber

Bezeichnung:
(vollständige Bezeichnung laut Firmenbuch, Vereinsregister etc.)

Registernummer:
(FB-Nummer, ZVR-Nr., Betriebsnummer [Landwirtschaft], UID-Nummer)

Eigentumsverhältnisse:
Mehr als 50 % Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen

ja nein

Dienstgeberkonto beim Sozialversicherungsträger:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Zur organschaftlichen Vertretung befugte Person(en):

Name/Funktion:

Kontaktperson für diesen Förderantrag:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Bankverbindung:

Kontoinhaber/in:

Konto lautend auf:

IBAN:

BIC:

Name des Bankinstituts:

2. Angaben zum Großschadensereignis/Bergrettungseinsatz:

Art und Ort des Einsatzes sowie Angaben zu den eingesetzten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern (Beilage 1).

3. Bestätigung der Einsatzorganisation:

Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes gemäß § 3 Z 3 lit. b KatFG sowie Bestätigung über die Mitgliedschaft der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer bei der bestätigenden Einsatzorganisation und über Lage und Dauer des Einsatzes der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatten (Beilage 2).

4. Die Förderung beträgt pauschal EUR 200,- pro Arbeitstag und Dienstnehmer/in.

Die Gesamthöhe der beantragten Förderung ergibt sich daher aus der Summe der in Beilage 1 angeführten Arbeitstage der betroffenen Dienstnehmer/innen.

Gesamthöhe der beantragten Förderung: EUR

5. Verpflichtungserklärung

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer verpflichtet sich durch ihre/seine Unterfertigung,

1. dem Land Wien als Fördergeber die für das gegenständliche Ansuchen notwendigen Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Fördergewährung gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Landes Wien, des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes oder vom Land Wien Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung und Kontrolle der Voraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Dienstpläne bzw. Schichtpläne und Zeitaufzeichnungen, Nachweise und Originalbelege) der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers, wo immer sich diese befinden, zu gewähren;
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen auch von Rechtsnachfolgern/Rechtsnachfolgerinnen eingehalten werden;
4. den Fördergeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung im Zusammenhang mit demselben Großschadensereignis bzw. Bergrettungseinsatz von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hiervon zu verständigen;
5. für von ihr bzw. ihm verursachte Schäden welcher Art auch immer gegenüber der bzw. dem Geschädigten zu haften. Das Land Wien ist von der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. dem Förderwerber/Fördernehmer gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
6. alle Kosten und Auslagen zu tragen und zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Wien im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen bzw. die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes Wien gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung stehen, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land Wien zur Seite zu stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers verursacht wurde;
7. die gewährte Förderung im vom Fördergeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer bzw. seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt,
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - d. ihre bzw. seine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten vor Ablauf der in Ziffer 1 genannten Frist widerruft;
8. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Fördergeber, auf das Konto des Landes Wien, UniCredit Bank Austria AG, IBAN:

AT881200051428005863, BIC: BKAUATWW unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der OeNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Fördermittel;

9. gemäß Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. Nr. 35/2004 i. d. g. F.) das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs 3) zu beachten und sie/er erklärt hiermit, die Haftung gemäß § 9 Abs 1 leg. cit. zu übernehmen.

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer nimmt die Richtlinie des Landes Wien für die Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie die Richtlinie des Bundes zur Zuschussregelung des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz, die die Vorgaben für die Abwicklung durch die Länder enthält, zur Kenntnis.

6. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei der MA 68, MA 70, MD-OS KS, dem Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie, dem Bundesministerium für Finanzen und den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012 idF BGBl I Nr 104/2019 durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl § 25 TDBG 2012) gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln.

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw der Förderwerber/Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Arbeit, Jugend und Familie, des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union im Anlassfall übermittelt werden.

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw der Förderwerber/Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber dem Fördergeber in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Die Informationen gemäß Art 13 DSGVO werden im Internet bereitgehalten unter:

<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma05/ds-info/index.html>

Die Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. der Förderwerber/Fördernehmer bestätigt die Richtigkeit der im Antrag und den zwei Antragsbeilagen enthaltenen Angaben und die Verpflichtungserklärung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise genau gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters wird einer Überprüfung dieser Daten im Zuge der Bearbeitung des Antrages oder einer nachträglichen Kontrolle durch das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen sowie durch den Stadt- und Bundesrechnungshof zugestimmt.

Unterschrift Förderwerberin bzw. Förderwerber

Beilage 2: Bestätigung der Einsatzorganisation für den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin

Die Einsatzorganisation

bestätigt nachfolgende Daten zur Vorlage beim Amt der Wiener Landesregierung für die Antragstellung zur Entschädigung der Entgeltfortzahlung für den Einsatz bei einem Großschadensereignis/Bergrettungseinsatz.

1) Art des Einsatzes:

- Großschadensereignis (gemäß § 3 Zif. 3 lit. b KatFG, mind. 100 Personen 8h im Einsatz)
- Bergrettungseinsatz (>8h)

2) Einsatzort:

Bundesland:

Gemeinde/Bezirk:

3) Einsatzbezeichnung (Brand, Hochwasser, Sucheinsatz, usw.)

4) Für nachfolgend angeführte Person wird bestätigt, dass diese Person freiwilliges Mitglied der oben angeführten Einsatzorganisation ist.

Vorname:

Nachname:

Titel:

Geburtsdatum:

5) Bestätigung der Einsatzfähigkeit

Einsatztag	Einsatzbeginn	Einsatzende

Datenschutzerklärung des freiwilligen Mitgliedes

Ich willige hiermit ein, dass die Einsatzorganisation meine Daten, die in diesem Formular an den/die Dienstgeber/in übermittelt werden, zum Zwecke der Förderungsabwicklung automationsunterstützt sammeln, verarbeiten und gegebenenfalls an das für die Förderung des/der Dienstnehmer/in zuständige Bundesland bzw. die für den Bundeskatastrophenfonds zuständigen Ministerien übermittelt werden darf. Es handelt sich um folgende Daten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Einsatzorganisation, der ich angehöre sowie meine Einsatzdaten im gegenständlichen Einsatzfall (Großschadensereignis, Bergrettungseinsatz).

Unterschrift des freiwilligen Mitglieds

Original ergeht an das Mitglied, Kopie verbleibt bei der Organisation.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Unterschrift für die Organisation